



**LANDRATSAMT**  
**ERDING**

Landratsamt Erding, Postfach 1255, 85422 Erding

Die PARTEI Ortsverband Dorfen  
z.H. Herrn Michael Trapp  
Dammerlberg 10 a  
84405 Dorfen

Öffentliche Sicherheit

Sachgebiet 31-2  
Öffentliche Sicherheit  
und Ordnung

Dienstgebäude  
Alois-Schießplatz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Michael Grün  
Zi.Nr.: 216

Tel. 08122 58-1204  
Fax 08122 58-1288  
gewerbe  
@lra-ed.de

Erding, 25.11.2015

Az.:  
31-2/1341

Seite 1 von 10

**Bayerisches Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (BayVersG);  
Anmeldung der Versammlung "Mehr Demokratie", 28.11.2015, 13.00  
Uhr bis 16.00 Uhr, 84405 Dorfen, Aufzug von B 15 (Höhe Einmündung  
Haager Str.) bis Volksfestplatz**

**Anlage:**  
1 Übersichtsplan

Sehr geehrter Herr Trapp,

wir bestätigen, dass Sie mit E-Mail vom 24.11.2015 folgende Versammlung  
angemeldet haben:

**Veranstalter:**

Die PARTEI, Ortsverband Dorfen

**Tag/Zeit:**

28.11.2015

Beginn: 13.00 Uhr

Ende: 16.00 Uhr

Kreis- u. Stadtparkasse  
Erding – Dorfen  
IBAN: DE86 7005 1995  
0000 0033 43  
BIC: BYLADEM1ERD

Raiffeisenbank Erding  
IBAN: DE78 7016 9356  
0000 1133 44  
BIC: GENODEF1EDR

Postbank München  
IBAN: DE71 7001 0080  
0008 0048 09  
BIC: PBNKDEFF700

VR-Bank Erding  
IBAN: DE75 7009 1900  
0000 0559 99  
BIC: GENODEF1EDV

UniCredit Bank AG -  
HypoVereinsbank Erding  
IBAN: DE12 7002 0270  
6340 1600 00  
BIC: HYVDF033XXX

**Versammlungsrouten:**

84405 Dorfen,

Einmündung Haager Str. (Gewerbegebiet) entlang B 15 und Buchbacher Str.  
bis Volksfestplatz

**Thema:**

„Mehr Demokratie“



Terminvereinbarung: Mo bis Do 7 bis 17 Uhr, Fr 7 bis 13 Uhr  
Öffnungszeiten: Mo bis Fr 7.30 bis 12.30 Uhr, Di u. Do 14 – 17 Uhr  
Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.landkreis-erding.de](http://www.landkreis-erding.de).



LANDRATSAMT  
E R D I N G

Öffentliche Sicherheit

Sachgebiet 31-2  
Öffentliche Sicherheit  
und Ordnung

Seite 2 von 10

**Erwartete Teilnehmer:**

Mind. 2 Personen / 10 - 50

**Kundgebungsmittel:**

Flaggen, Transparente, Lautsprecher

**Verantwortlicher Leiter:**

Herr

Michael Trapp

Dammerlberg 10 a

84405 Dorfen

Telefon: 0175 6700 229

**Beauftragte Ordner:**

laut Anmeldung nicht vorgesehen

Wir erlassen hierzu folgenden

**Bescheid:**

I.

Die Versammlung wird mit folgenden Beschränkungen versehen:

**1. Ordner:**

1.1. Für eine Anzahl von bis zu 50 Teilnehmern sind **2 Ordner** zu bestellen. Je weitere 50 Versammlungsteilnehmer ist je ein weiterer Ordner zu bestellen.

1.2. Den Ordnern sind die mit diesem Bescheid erlassenen Beschränkungen rechtzeitig bekanntzugeben. Der Versammlungsleiter hat die Ordner vor Beginn der Veranstaltung **über ihre Aufgaben zu belehren** und anzuhalten, für die Beachtung der Beschränkungen zu sorgen und gegen Störer in angemessener Weise einzuschreiten.

1.3. Mindestens zwei der Ordner haben zusätzlich eine **Warnweste** zu tragen. Einer dieser Ordner hat **vor dem Aufzug** zu gehen, einer dieser Ordner **nach dem Aufzug**.

**2. Versammlungsrouten:**

2.1. Der Aufzug wird auf die in der Anlage dargestellte **Route entlang der Straßen Jahnstraße (B 15) und Buchbacher Straße in 84405 Dorfen beschränkt (Aufzug / sich bewegende Versammlung)**.

2.2. **Einmündende Quer- und Parallelstraßen** sind zügig und ohne unnötige Behinderungen des Straßenverkehrs zu überqueren.

**3. Kundgebungsmittel**

3.1. Für eventuelle Fahnen, Transparente und Aufsteller dürfen ausschließlich **Holz- und Kunststoffstangen mit höchstens 2,0 m Länge und 2 cm Durchmesser** verwendet werden.



3.2. Die **Lautsprecheranlage(n)** darf/dürfen nur unter folgenden Maßgaben benutzt werden:

3.2.1. Es darf nur für Ansprachen und Darbietungen, die in unmittelbarem **Zusammenhang mit dem Versammlungsthema** stehen, sowie für Ordnungsdurchsagen verwendet werden.

3.2.2. Die Lautstärke darf einen **Höchstwert von 85 dB(A)** – gemessen 5 Meter vor der Mündung des Lautsprechers – nicht überschreiten.

3.2.3. Die Schalltrichter der Lautsprecher sind so auszurichten, dass eine **direkte Beschallung** der umliegenden Wohngebäude in unmittelbarer Nähe und entlang der Route **vermieden** wird.

3.3. Sowohl durch die optischen als auch akustischen Kundgebungsmittel darf **keine unnötige Beeinträchtigung des Verkehrs** erfolgen:

3.3.1. **Sichtdreiecke** und **Einmündungen von Quer- und Parallelstraßen** sind auch bei kurzzeitigem Anhalten von Flaggen und Transparenten freizuhalten.

3.3.2. Flaggen und Transparente dürfen nicht auf die **Fahrbahn** gehalten werden.

3.3.3. Das **Betreten der Fahrbahn** während der Versammlung ist untersagt, soweit ein Bürgersteig vorhanden ist.

3.3.4. Die **Lautsprecher** dürfen nicht direkt auf die Fahrbahn oder Verkehrsteilnehmer ausgerichtet werden.

LANDRATSAMT  
E R D I N G

Öffentliche Sicherheit

Sachgebiet 31-2  
Öffentliche Sicherheit  
und Ordnung

Seite 3 von 10

II.

Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

### Gründe:

I.

Grundlage dieses Bescheides ist die Anmeldung vom 24.11.2015 und das Formblatt zur Anmeldung einer Versammlung ebenfalls vom 24.11.2015.

Die Stadt Dorfen und Polizeiinspektion Dorfen wurden zu der Anmeldung gehört und haben ihre Stellungnahmen abgegeben. Ebenso wurde unser Fachbereich Verkehr gehört.

II.

1.



Zuständige Behörde für die Festsetzung von Beschränkungen nach Art. 15 des Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG) ist das Landratsamt Erding<sup>1</sup>.

2.

Nach Art. 15 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist oder ein Fall des Art. 12 Abs. 1 BayVersG (Versammlung in geschlossenen Räumen) vorliegt.

zu 1.1) Ordner / Ordner in Abhängigkeit von Anzahl der Teilnehmer

Laut Ihrer Anzeige ist die Bestellung von Ordnern nicht vorgesehen. Für die zu erwartende Teilnehmerzahl von mindestens 2 Personen (zunächst genannt) ist keine ausreichende Aussage möglich, da die Zahl theoretisch unbegrenzt nach oben ist. Dennoch muss die Kontrolle durch den Verantwortlichen ggf. unter Zuhilfenahme von Ordnern auch hinsichtlich der Örtlichkeit (entlang vielbefahrener Bundesstraße) jederzeit ausreichend möglich sein. Später gaben Sie an, es würden 10 – 50 Teilnehmer erwartet. Gerade auch für die Umsetzung der weiteren Beschränkungen sind daher in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl Ordner notwendig. Bei einer entsprechend großen Teilnehmerzahl lassen sich diese ansonsten kaum bzw. nur schleppend umsetzen, was aber gerade bei den Beschränkungen zur Freihaltung der Bundesstraße und zur Verkehrssicherheit erhebliche Gefahren auslösen wird.

Es war daher notwendig, eine Beschränkung zu erlassen, die zum Einsatz weiterer Ordner in Abhängigkeit von der Anzahl der Teilnehmer verpflichtet.

zu 1.2) Mitteilung der Pflichten und Rechte

Die Mitteilung der Pflichten und Rechte der Ordner und die Hinweise auf die Beschränkungen waren auch festzusetzen, da dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleistet wird. Verstöße von Veranstaltungsteilnehmern gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden so von vornherein verhindert und können – wenn erforderlich – auch unterbunden werden. Zudem ist auch nur so gewährleistet, dass die Ordner die sie betreffenden Pflichten kennen und daher umsetzen können.

zu 1.3)

Die Beschränkung, dass vor bzw. hinter dem Aufzug je ein Ordner mit Warnweste zu gehen hat, dient ebenfalls der Verkehrssicherheit. Die Erkennbarkeit nach außen (Anfang bzw. Abschluss des Aufzugs) dient einer guten Erkennbarkeit für die anderen Verkehrsteilnehmer. Eine schlechte Erkennbarkeit des Aufzugs verursacht vor allem in der während der Versammlung einsetzenden Dämmerung erhebliche Gefahren, die zu Verkehrsunfällen und Personenschäden führen können. Daher war die Vorgabe notwendig. Gleichzeitig war aber auch sicherzustellen, dass durch die Ordner die weiteren Beschränkungen effektiv umgesetzt werden können.

<sup>1</sup> Art. 24 Abs. 2,3 BayVersG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG.



LANDRATSAMT  
E R D I N G

Öffentliche Sicherheit

Sachgebiet 31-2  
Öffentliche Sicherheit  
und Ordnung

#### zu 2.1) Beschränkung der Route

Die Beschränkung auf die Route (Startpunkt Gewerbegebiet auf Höhe Einmündung Haager Str. / Jahnstr., entlang Jahnstr. (B 15) und Buchbacher Str. bis Volksfestplatz, siehe Anlage) erfolgte in Übereinstimmung mit der Anmeldung und ermöglicht auch den Demonstrationszweck, da Sichtverbindung zu den Passanten, den Verkehrsteilnehmern auf der B 15 bzw. allgemein der Öffentlichkeit und Wahrnehmbarkeit durch diese besteht. Weitere, speziellere Adressaten wurden nicht genannt, daher kann der Versammlungszweck an dieser Stelle erreicht werden.

#### zu 2.2) Überquerung von einmündenden Straßen

Die schnelle Überquerung solcher Straßen dient der Sicherheit der Teilnehmer vor anfahrendem KfZ-Verkehr und den anderen Verkehrsteilnehmern vor unnötigen Behinderungen. Würden Versammlungsteilnehmer unnötigerweise Straßen blockieren, müsste dies unweigerlich zu einer Gefährdung der Teilnehmer führen. Vor allem wenn solche Einmündungen schwer einzusehen sind, wäre dann mit erheblichen Verkehrsunfällen und Personenschäden zu rechnen. Daher war die Vorgabe notwendig. Gleichzeitig war aber auch sicherzustellen, dass der Verkehr in diesem Bereich nicht – wenn auch zeitlich befristet – vollständig zum Erliegen kommt, was eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde. Insofern erfolgte zur Sicherstellung eines Passanten- und Straßenverkehrs im umliegenden Bereich, insbesondere der Zufahrt zur Jahnstraße (B 15) bzw. Zufahrt in die einmündenden Straßen diese Vorgabe.

Seite 5 von 10

#### zu 3.1) Transparente / Schilder

Auch die Beschränkung der Kundgebungsmittel war notwendig und ist angemessen. Durch große, schwere und massive Gegenstände wie z.B. metallische Stangen bestünde – gerade im öffentlichen Verkehrsraum und entlang einer belebten Bundesstraße wie der B 15 – ansonsten die Gefahr der Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, z.B. wenn unbeabsichtigt unbeteiligte Passanten durch umstürzende Plakate etc. mit massiven Halterungen verletzt würden. Darin läge eine unzumutbare Gefahr für Passanten. Auch wenn ein massiver Gegenstand auf eine Bundesstraße fällt, wäre die Gefahr von Verkehrsunfällen mit Personenschäden unmittelbar gegeben. Selbst wenn eine Notbremsung erfolgreich wäre, bestünde die massive Gefahr von Folgeunfällen (z.B. Auffahrunfällen).

#### zu 3.2) Lautsprecheranlage

Das Recht auf Kommunikation (hier Einsatz des Kommunikationsmittels Lautsprecher) wird durch den Schutz der Rechtsgüter Dritter und der Allgemeinheit begrenzt.

Als kollidierende Rechtsgüter kommen vorliegend insbesondere die grundrechtlich relevanten Belange der Straßenverkehrsteilnehmer, Lärmschutzbelange von Anwohnern, Passanten sowie Personen, die im Nahbereich der Versammlung ihrer Arbeit nachgehen einschließlich der anliegenden Gewerbetreibenden, sowie das Grundrecht der Passanten sowie anderer Dritter auf negative Meinungsfreiheit in Betracht.

Eine uneingeschränkte und durchgehende Beschallung des Versammlungsortes entlang der Jahnstraße (B 15) und der Buchbacher Str. würde abseh-



bar zu erheblichen Beeinträchtigungen und Störungen der Lärm-  
schutzbelange der Anlieger führen.

Diese Gefährdungen sind auch unmittelbar bei Durchführung der Versamm-  
lung anzunehmen, da ab diesem Zeitpunkt mit einer Beschallung der Umge-  
bung zu rechnen ist. Das Landratsamt Erding hatte daher das Recht auf freie  
Versammlung der Veranstalterin sowie der Teilnehmer gegen

1. das Grundrecht der Anlieger auf körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2  
Satz 1 GG,
2. das Grundrecht der Anlieger auf negative Meinungsfreiheit, Art. 5 GG,  
abzuwägen.

**LANDRATSAMT**  
**E R D I N G**

Öffentliche Sicherheit

Sachgebiet 31-2  
Öffentliche Sicherheit  
und Ordnung

Seite 6 von 10

Dabei gilt es, einen möglichst schonenden Ausgleich der betroffenen  
Rechtsgüter, unter Beachtung der besonderen Bedeutung der Versamm-  
lungsfreiheit, herzustellen.

Da es sich vorliegend um eine stationäre Versammlung handelt, können sich  
Anlieger dieser Beeinträchtigung auch nicht entziehen.

Bei der Betrachtung wurde auch beachtet, dass es sich um eine sich fortbe-  
wegende Versammlung handelt.

Die technische Schallverstärkung soll zu Zwecken der Außenkommunikation  
eingesetzt werden, insbesondere um die Wahrnehmbarkeit der vorgesehe-  
nen Rede zu erreichen.

Die Beschränkung trägt daher dem Recht der Veranstalterin auf Verwendung  
einer technischen Schallverstärkung im Rahmen der Gestaltungsfreiheit an-  
gemessen Rechnung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg vom 18.11.2008, Az.  
OVG 1 B 2/07).

Darüber hinaus bietet die Versammlungsfreiheit gerade keine Rechtfertigung  
dafür, Aufmerksamkeit oder Zustimmung Dritter zu erzwingen. Dies folgt  
schon aus der für sie geltenden negativen Versammlungsfreiheit (vgl. Dietel /  
Gintzel / Kniesel, Versammlungsgesetz, 16. Auflage, 2010, §15 Rz. 191).

Daher müssen im vorliegenden Fall die Rechte der Veranstalterin hinter den  
Rechten der betroffenen Anlieger, Passanten, Personen, die im Nahbereich  
ihrer Arbeit nachgehen, sowie anliegende Dienstleister und Gewerbetreibende  
einschließlich deren Kunden sowie den Belangen der Straßenverkehrs-  
teilnehmer zurücktreten.

### zu 3.3) Vermeidung unnötiger Verkehrsbehinderungen

Die Beschränkungen zum Freihalten von Sichtdreiecken, das Freihalten der  
Fahrbahn und der Vermeidung der direkten Beschallung der Fahrbahn dient  
der Sicherheit der Teilnehmer vor anfahrendem KfZ-Verkehr aber auch dem  
Schutz der anderen Verkehrsteilnehmern vor unnötigen Behinderungen.  
Würden Versammlungsteilnehmer unnötigerweise Sichtdreiecke blockieren, die  
Fahrbahn durch Betreten oder die Beeinträchtigung der Fahrbahn durch  
Kundgebungsmittel (optisch oder akustisch) müsste dies unweigerlich zu einer  
Gefährdung der Verkehrsteilnehmer führen. Vor allem wenn Einmündungen  
schwer einzusehen sind, wäre dann mit erheblichen Verkehrsunfällen und  
Personenschäden zu rechnen. Daher war die Vorgabe notwendig. Gleichzeitig





war aber auch sicherzustellen, dass der Verkehr in diesem Bereich nicht – wenn auch zeitlich befristet – vollständig zum Erliegen kommt, was eine unverhältnismäßige Belastung darstellen würde. Insofern erfolgte zur Sicherstellung eines Passanten- und Straßenverkehrs im umliegenden Bereich, insbesondere der gesamten Jahnstraße (B 15) bzw. Zufahrt in die einmündenden Straßen diese Vorgabe.

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit wird durch die angeordneten Beschränkungen in seinem Wesensgehalt nicht angetastet, da der Veranstalter sein Anliegen innerhalb dieser Beschränkungen angemessen vortragen kann. Der Versammlungszweck, die Teilnehmer zu erreichen und Interessierte oder Passanten aufmerksam zu machen, wird dadurch nicht gefährdet. Der Schutz der Versammlungsteilnehmer sowie der Allgemeinheit vor Schäden an Leben und Gesundheit und die Vermeidung von nicht zumutbaren Beeinträchtigungen bzw. von nicht nur geringfügigen Belästigungen gehen dem Recht der Veranstalterin nach Art. 5 und Art. 8 GG vor, so dass der Anspruch der Veranstalterin auf Durchführung der Versammlung ohne Änderungen/Beschränkungen zurückzustehen hat.

Ohne die Erfüllung der festgesetzten Beschränkungen wären mit großer Wahrscheinlichkeit erhebliche Gefährdungen für die genannten Rechtsgüter zu erwarten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung also unmittelbar gefährdet. Bei der im Rahmen der Ermessensausübung gebotenen Interessenabwägung hat sich das Landratsamt Erding davon leiten lassen, dass ein gerechter Ausgleich des Interesses des Veranstalters und der Teilnehmer an einer unbeschränkten Ausübung des Versammlungsrechts einerseits und der Interessen der Öffentlichkeit an einem wirksamen Schutz der gefährdeten Rechtsgüter andererseits zu finden war.

3.

**Gem. Art. 25 des BayVersG sind die Anordnungen sofort vollziehbar.**

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 26 BayVersG. Danach sind Einschränkungen kostenfrei.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Versammlungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**LANDRATSAMT**  
E R D I N G

Öffentliche Sicherheit

Sachgebiet 31-2  
Öffentliche Sicherheit  
und Ordnung

Seite 8 von 10

Wegen der gesetzlich vorgesehenen **sofortigen Vollziehung** haben Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass Sie den Bescheid auch dann befolgen müssen, wenn Sie ihn mit Rechtsbehelfen angreifen.

**Sie können bei dem Bayer. Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, beantragen, dass das Gericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise herstellt.**

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### Hinweise:

1.

Die Polizeiinspektion Dorfen soll **spätestens 1 Stunde vor der Veranstaltung über die Abhaltung oder Absage informiert werden.**

2.

Eine **Versammlungsanzeige bzw. dieser Bescheid befreien nicht von der Einhaltung der im Straßenverkehr geltenden gesetzlichen Regeln.** Diese sind – unabhängig von den o.g. Beschränkungen – voll anwendbar.

3.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 BayVersG hat der Leiter:

- den Ablauf der Versammlung zu bestimmen (insbes. Erteilung / Entziehung des Worts).
- während der Versammlung für Ordnung zu sorgen.
- das Recht, die Versammlung jederzeit zu beenden.
- während der Versammlung anwesend zu sein.

4.

Wesentliche Änderungen zu Angaben aus der Anzeige, die sich nach der Anzeige ergeben, sind unverzüglich mitzuteilen (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayVersG).





**LANDRATSAMT**  
**E R D I N G**

Öffentliche Sicherheit

Sachgebiet 31-2  
Öffentliche Sicherheit  
und Ordnung

5.

Hinsichtlich der eingesetzten Ordner ist folgendes zu beachten (Art. 4 Abs. 2 BayVersG)

- müssen volljährig sein
- Kennzeichnung durch weiße Armbinde mit Aufschrift „Ordner/Ordnerin“
- dürfen keine Waffen oder sonst. Gegenstände, die nach ihrer Art geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Personen zu verletzen / Sachen zu beschädigen, mitführen.

6.

Nach Beginn der Versammlung ist die Polizei zuständige Versammlungsbehörde (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG). Polizeibeamte haben Zugangsrechte und das Recht auf einen angemessenen Platz, so weit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist (Art. 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayVersG).

Seite 9 von 10

7.

Auf folgende Vorschriften wird besonders hingewiesen:

- Pflichten der Versammlungsteilnehmer (Art. 5 BayVersG)
- Waffenverbot (Art. 6 BayVersG)
- Uniformierungs- / Militanzverbot (Art. 7 BayVersG)
- Schutzwaffen- / Vermummungsverbot (Art. 16 BayVersG)

8.

Die o.g. Pflichten sind im Falle der Nichtbeachtung mit Bußgeldern / Geldstrafen / Freiheitsstrafen bedroht.

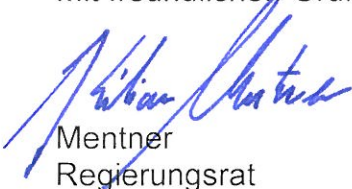
9.

Verunreinigungen der genutzten Verkehrsflächen stellen gem. § 61 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 KrW-/AbfG eine Ordnungswidrigkeit dar und sind daher zu unterlassen.

10.

Vermeidbare Verkehrsbehinderungen im Umfeld sind zu unterlassen (§ 1 Abs. 2 StVO).

Mit freundlichen Grüßen

  
Mentner  
Regierungsrat



**LANDRATSAMT**  
**ERDING**

Öffentliche Sicherheit

Sachgebiet 31-2  
Öffentliche Sicherheit  
und Ordnung

Seite 10 von 10



Übersichtsplan 84405 Dorf, Route vom Gewerbegebiet auf Haager Straße 63 entlang Jahnstraße (B 15) und Buchbacher Straße bis Buchbacher Str. 9

Anlage zum Bescheid  
des Landratsamts Erding  
Az.: 31-2/1341  
vom: 25.11.2015